



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 133/2025
vom 23. Oktober 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8287**

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 113 des flämischen Dekrets vom 26. April 2024 « zur Abänderung verschiedener Dekrete, was die Durchführung des Rahmendekrets ‘ flämische Rechtsdurchsetzung ’ vom 14. Juli 2023 betrifft » (Nichtigerklärung von Artikel 40 § 9 des flämischen Dekrets vom 4. April 2014 « über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten »), erhoben von Hugo Bogaerts und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. Juli 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Juli 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 113 des flämischen Dekrets vom 26. April 2024 « zur Abänderung verschiedener Dekrete, was die Durchführung des Rahmendekrets ‘ flämische Rechtsdurchsetzung ’ vom 14. Juli 2023 betrifft » (Nichtigerklärung von Artikel 40 § 9 des flämischen Dekrets vom 4. April 2014 « über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten »), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Juni 2024: Hugo Bogaerts, Jan Creve und Pascal Malumgré, unterstützt und vertreten durch RA Philippe Vande Casteele, in Antwerpen zugelassen.

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin Aube Wirtgen und RA Sietse Wils, in Brüssel zugelassen, und durch RA Stefan Sottiaux und RÄin Claire Buggenhoudt, in Antwerpen zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Juli 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen Artikel 40 § 9 des flämischen Dekrets vom 4. April 2014 « über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten » (nachstehend: Dekret vom 4. April 2014), eingefügt durch Artikel 113 des flämischen Dekrets vom 26. April 2024 « zur Abänderung verschiedener Dekrete, was die Durchführung des Rahmendekrets ‘ flämische Rechtsdurchsetzung ’ vom 14. Juli 2023 betrifft » (nachstehend: Dekret vom 26. April 2024).

Artikel 113 des Dekrets vom 26. April 2024 bestimmt:

« In hoofdstuk 4, afdeling 2, van decreet [het DBRC-decreet] wordt een artikel 40 ingevoegd, dat luidt als volgt :

[...]

§ 9. Een verzoekschrift tot schorsing dat met toepassing van de procedure, vermeld in dit artikel, wordt ingesteld buiten de beroepstermijn bepaald in de decreten, vermeld in artikel 2, 1°, a) en b), kan geen middelen bevatten die niet zijn geformuleerd in het verzoekschrift tot vernietiging.

[...] ».

B.2.1. Der angefochtene Artikel 113 des Dekrets vom 26. April 2024 regelt die Erweiterung des Anwendungsbereichs von Artikel 40 § 9 des Dekrets vom 4. April 2014 auf

das Verfahren vor dem Kollegium für Rechtsdurchsetzung. Das Kollegium für Rechtsdurchsetzung erhält die Zuständigkeit, um genauso wie der Rat für Genehmigungsstreitsachen über Klagen zu entscheiden, die nicht automatisch aufschiebende Wirkung haben, und im Rahmen dieser neuen Zuständigkeit kann ein Antrag auf Aussetzung bei diesem Kollegium eingereicht werden.

B.2.2. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 26. April 2024 heißt es:

« Deze bepaling breidt het toepassingsgebied van de reguliere schorsingsprocedure en van de schorsingsprocedure bij uiterst dringende noodzakelijkheid uit naar het Handhavingscollege. De tekst van het nieuwe artikel 40 is, op enkele formele wijzigingen na, identiek aan het huidige artikel 40 van het DBRC-decreet dat tot dusver alleen van toepassing was op de Raad voor Vergunningsbetwistingen (opgenomen in afdeling 3 van hoofdstuk 4 van het DBRC-decreet). Deze bepaling wordt, net zoals het bestaande artikel 41 (zie hieronder), evenwel opgeheven en opnieuw ingevoerd in afdeling 2 van hoofdstuk 4 van het DBRC-decreet dat van toepassing is op de procedure van zowel de Raad voor Vergunningsbetwistingen als het Handhavingscollege.

De verwijzing naar artikel 14 van het DBRC-decreet maakt dat de implementatiedecreten zelf al dan niet in een schorsende werking van het beroep bij het Handhavingscollege kunnen voorzien. Als een beroep bij het Handhavingscollege schorsende werking heeft, dan zijn de schorsingsprocedures uit artikel 44 van het DBRC-decreet niet relevant/van toepassing. Het [kaderdecreet van 14 juli 2023 over de handhaving van Vlaamse regelgeving] zelf verbindt al een schorsende werking aan het instellen van een beroep tegen een sanctiebeslissing (artikel 42 en 46 van het KVVH) » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1960/1, S. 39).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3.1. Die Flämische Regierung stellt die Zulässigkeit des einzigen Klagegrunds in Ermangelung einer näheren Darlegung in Abrede. Auf Grundlage des Inhalts der Klageschrift stellt die Flämische Regierung fest, dass der Klagegrund nicht auf eine Weise abgefasst sei, die es erlauben würde, zu verstehen, wie die angefochtene Bestimmung gegen die vielen angeführten Referenznormen verstoße.

B.3.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und

darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.3.3. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Referenznormen, in Bezug auf die in der Klageschrift dargelegt wird, in welcher Hinsicht ein Verstoß gegen diese vorliegen würde.

Der einzige Klagegrund ist unzulässig in Bezug auf den angeführten Verstoß gegen die Artikel 12, 23 und 159 der Verfassung.

Zur Hauptsache

B.4. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Recht auf gerichtliches Gehör, mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta), an, weil die verfahrensmäßige Beschränkung der Prüfung der Klagegründe im Rahmen eines Antrags auf Aussetzung auf die Klagegründe, die in der Nichtigkeitsklage formuliert worden seien, nicht angemessen gerechtfertigt sei.

Nach Ansicht der klagenden Parteien kommen aufgrund der angefochtenen Bestimmung drei Kategorien von Klagegründen für eine Prüfung im Aussetzungsverfahren nicht in Betracht, nämlich (1) die Klagegründe, die die öffentlichen Ordnung betreffen, jedoch nicht in der Nichtigkeitsklage formuliert worden sein, (2) die Klagegründe, die erst im Replikschriftensatz formuliert worden seien, auch wenn die diesbezügliche Grundlage erst nach Einreichen der Nichtigkeitsklage ans Licht gekommen sei, und (3) die Klagegründe, die im Aussetzungsantrag formuliert worden seien, der zu einem Zeitpunkt eingereicht worden sei, zu dem die Nichtigkeitsklage noch nicht eingereicht worden sei.

B.5.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.5.2. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Artikel 13 der Verfassung gewährleistet das Recht auf gerichtliches Gehör und gewährleistet auch allen Personen, die sich in der gleichen Situation befinden, das Recht, nach den gleichen Regeln hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens beurteilt zu werden.

B.5.3. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet einem jeden unter anderem das Recht, dass seine Sache von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht gehört wird, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Dieses Recht wird in ähnlichem Wortlaut durch Artikel 47 der Charta gewährleistet und stellt ebenfalls einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar.

B.6. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta einem jeden gewährleistet werden muss, stellt einen wesentlichen Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren dar und ist ein grundlegendes Recht in einem Rechtsstaat.

Das Recht auf gerichtliches Gehör kann Zulässigkeitsbedingungen unterliegen. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass dieses Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt.

Die Vereinbarkeit einer solchen Einschränkung mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von den besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L’Erablière A.S.B.L. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, § 36; 17. Juli 2018, *Ronald Vermeulen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0717JUD000547506, § 58).

Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Rechtsmittel, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen.

Das Recht auf gerichtliches Gehör « wird in der Tat beeinträchtigt, wenn seine Regelung nicht mehr den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient und eine Art Schranke bildet, die den Rechtsuchenden daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch das zuständige Rechtsprechungsorgan beurteilen zu lassen » (EuGHMR, 24. Mai 2011, *Sabri Güneş gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2016:1018JUD003151712, § 58; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1018JUD003151712, § 66).

B.7.1. Was die erste und die zweite Kategorie von Klagegründen anbelangt, nämlich (1) die Klagegründe, die die öffentlichen Ordnung betreffen, jedoch nicht in der Nichtigkeitsklage formuliert worden sind, und (2) die Klagegründe, die erst im Repliksschriftsatz formuliert worden sind, auch wenn die diesbezügliche Grundlage erst nach Einreichen der Nichtigkeitsklage ans Licht gekommen ist, bezieht sich die angefochtene Maßnahme, der zufolge der Aussetzungsantrag keine anderen Klagegründe enthalten darf als die Klagegründe, die bereits in der Nichtigkeitsklage erwähnt worden sind, auf die Zulässigkeit der Klagegründe (Artikel 40 § 9 des Dekrets vom 4. April 2014, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 113 des Dekrets vom 26. April 2024) und gilt diese Maßnahme nur in der Situation, in der ein Aussetzungsantrag nicht innerhalb der Klagefrist eingereicht wird, die für die Anfechtung von Verwaltungsakten vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen und dem Kollegium für Rechtsdurchsetzung vorgesehen ist.

In den Vorarbeiten zum Dekret vom 24. April 2024 wird präzisiert, dass der Wortlaut des durch Artikel 111 des Dekrets vom 26. April 2024 aufgehobenen Artikels 40 § 9 mit dem Wortlaut des angefochtenen Artikels 113 identisch ist, mit Ausnahme einiger formeller Abweichungen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1960/1, S. 39).

B.7.2. In den Vorarbeiten zu Artikel 14 des Dekrets vom 9. Dezember 2016, der den ursprünglichen Artikel 40 § 9 in das Dekret vom 4. April 2014 eingeführt hat, heißt es:

« Artikel 40, § 9, heeft betrekking op de hypothese dat er een vordering tot schorsing (bij uiterst dringende noodzakelijkheid) wordt ingediend, overeenkomstig paragraaf 1 of paragraaf 2, buiten de decretale beroepstermijn van 45 dagen. Dit is mogelijk aangezien de schorsing op ieder ogenblik kan worden gevorderd (cfr. supra). Om een oneigenlijke verlenging van de decretale beroepstermijn te voorkomen, wordt bepaald dat in dergelijk verzoekschrift tot schorsing geen nieuwe middelen kunnen worden aangevoerd, namelijk middelen die niet zijn geformuleerd in het verzoekschrift tot vernietiging. Deze bepaling doet evenwel geen afbreuk aan het algemeen principe dat middelen (die de openbare orde aanbelangen) waarvan de grondslag pas later aan het licht is gekomen, in voorkomend geval nog buiten de beroepstermijn kunnen worden aangevoerd » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2015-2016, Nr. 777/3, S. 22).

Aus den vorerwähnten Vorarbeiten kann abgeleitet werden, dass die angefochtene Bestimmung verhindert, dass die ursprüngliche Frist für die Einreichung einer Nichtigkeitsklage und die diesbezügliche Anführung von Klagegründen umgangen wird, was einer nicht vorgesehenen Fristverlängerung gleichkäme. Der Dekretgeber wollte die zweckwidrige Inanspruchnahme der Verfahrensvorschrift, nach der die Aussetzung jederzeit beantragt werden kann, unmöglich machen, was im Allgemeininteresse liegt.

B.7.3. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass ein Aussetzungsantrag ein besonderes Verfahren ist, das von seinem Wesen her mit einer Nichtigkeitsklage verbunden ist, ist die angefochtene Maßnahme, insofern sie bestimmt, dass ein Aussetzungsantrag keine Klagegründe enthalten darf, die nicht in der Nichtigkeitsklage formuliert worden sind, angemessen gerechtfertigt. Sie beeinträchtigt die in B.6 dargelegten Anforderungen in Bezug auf das Recht auf Zugang zum Richter nicht auf unverhältnismäßige Weise, soweit die angefochtene dekretale Bestimmung in dem Sinne ausgelegt wird, dass sie den in der Rechtsprechung anerkannten allgemeinen Grundsatz unberührt lässt, wonach eine klagende Partei nach Ablauf einer Frist Klagegründe, die die öffentliche Ordnung betreffen oder bei denen die Grundlage erst später ans Licht kommt, immer anführen darf, sowie die Berücksichtigung von Klagegründen von Amts wegen durch den Verwaltungsrichter, wenn diese die öffentliche Ordnung betreffen und gegebenenfalls aus dem Recht der Europäischen Union abgeleitet sind.

B.8.1. Was die dritte Kategorie von Klagegründen anbelangt, nämlich die Klagegründe, die im Aussetzungsantrag formuliert worden sind, der zu einem Zeitpunkt eingereicht worden ist, zu dem die Nichtigkeitsklage noch nicht eingereicht worden ist, reicht es aus, darauf hinzuweisen, dass der angefochtene Artikel 113 des Dekrets vom 26. April 2024 nur in der

Situation anzuwenden ist, in der der Aussetzungsantrag nicht innerhalb der Klagefrist eingereicht wird, die für die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beim Rat für Genehmigungsstreitsachen oder beim Kollegium für Rechtsdurchsetzung gilt.

B.8.2. Deshalb kann Artikel 113 des Dekrets vom 26. April 2024 nur Auswirkungen haben, wenn bereits eine Nichtigkeitsklage innerhalb der Klagefrist beim Rat für Genehmigungsstreitsachen und dem Kollegium für Rechtsdurchsetzung eingereicht worden ist und der Aussetzungsantrag nicht innerhalb dieser Frist eingereicht wird.

Bei verspäteter Einreichung einer Nichtigkeitsklage kann auch kein Aussetzungsantrag mehr eingereicht werden, weshalb es unmöglich ist, einen Aussetzungsantrag mit gegebenenfalls anderen Klagegründen hinsichtlich eines Verwaltungsakts einzureichen, der nicht rechtzeitig innerhalb der vorgesehenen Klagefrist angefochten wurde.

B.9. Unter dem Vorbehalt der Ausführungen in B.7.3 bezüglich der Klagegründe, die die öffentliche Ordnung betreffen oder bei denen die Grundlage erst später ans Licht kommt, ist der einzige Klagegrund nicht begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage vorbehaltlich des in B.7.3 Erwähnten zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Oktober 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen